

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/771feea7-fec0-39ba-833d-409047cf8f18>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 354 SGB V - Festlegungen der Gesellschaft für Telematik für die elektronische Patientenakte

(1) Die Gesellschaft für Telematik hat im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den [§§ 311](#) und [312](#) jeweils nach dem Stand der Technik auch die erforderlichen technischen und organisatorischen Verfahren festzulegen oder technischen Voraussetzungen zu schaffen dafür, dass

1. in einer elektronischen Patientenakte Daten nach [§ 341 Absatz 2](#) barrierefrei zur Verfügung gestellt und durch die Versicherten nach den [§§ 336](#) und [337](#) und die Zugriffsberechtigten nach [§ 352](#), auch in Verbindung mit [§ 129 Absatz 5h Satz 2 Nummer 4](#), barrierefrei verarbeitet werden können,
2. die Versicherten für die elektronische Patientenakte Daten barrierefrei zur Verfügung stellen können und diese Daten in der elektronischen Patientenakte barrierefrei verarbeitet werden können,
3. die Versicherten Daten, die in der elektronischen Patientenakte nach [§ 341 Absatz 2 Nummer 9](#) sowie nach [§ 345](#) gespeichert sind, barrierefrei elektronisch an ihre Krankenkasse übermitteln können,
4. bei der Zulassung der Komponenten und Dienste der elektronischen Patientenakte nach [§ 325](#) sichergestellt wird, dass den Versicherten von den Anbietern der elektronischen Patientenakte Dienste zur Erteilung von technischen Zugriffsfreigaben gegenüber den in [§ 352](#) genannten Leistungserbringern barrierefrei zur Verfügung gestellt werden,
5. die Ombudsstellen nach [§ 342a](#) Widersprüche von Versicherten gemäß [§ 342a Absatz 2 bis 4](#) technisch durchsetzen können und Versicherten die Protokolldaten der elektronischen Patientenakte gemäß [§ 342a Absatz 5](#) zur Verfügung stellen können und
6. Daten nach [§ 342 Absatz 8](#) über die Benutzeroberfläche eines geeigneten Endgeräts in die elektronische Patientenakte übermittelt und gespeichert werden können.

(2) ¹Über die Festlegungen und Voraussetzungen nach Absatz 1 hinaus hat die Gesellschaft für Telematik jeweils nach dem Stand der Technik die Festlegungen zu treffen oder die Voraussetzungen zu schaffen, die eine Nutzung der elektronischen Patientenakte nach den Vorgaben nach [§ 342 Absatz 2 bis 2c](#) ermöglichen. ²Darüber hinaus hat die Gesellschaft für Telematik in Abstimmung mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bis zum 1. April 2025 ein Umsetzungskonzept zu den erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu erarbeiten, dass öffentliche Warnungen nach [§ 69 Absatz 4](#) des Arzneimittelgesetzes auch über die Telematikinfrastruktur erfolgen können. ³Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Warnungen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden. ⁴Auf der Grundlage dieses Konzepts hat die Gesellschaft für Telematik in

Abstimmung mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte spätestens zum 1. Januar 2030 einen digitalen Prozess für die Warnungen nach Satz 2 in der Telematikinfrastruktur einzurichten.

(3) ¹Die Gesellschaft für Telematik hat zu prüfen, inwieweit die Vorgaben des [§ 22 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes](#) in der elektronischen Patientenakte umgesetzt werden können. ²Zusätzlich hat sie zu prüfen, inwieweit Daten der Patientenverfügung nach [§ 1827 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) in der elektronischen Patientenakte gespeichert werden können. ³Über das Ergebnis der Prüfung nach Satz 2 hat die Gesellschaft für Telematik dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 1. Februar 2025 einen Bericht vorzulegen.